

Bekanntmachung Nr. 68 des Amtes Hohenlockstedt

Betr.: Satzung der Gemeinde Schlotfeld zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches

Für die von der Gemeindevertretung Schlotfeld in der Sitzung am 20. Oktober 1992 beschlossene Satzung zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches für ein Teilgebiet der Gemeinde (Schlotfeld, nördlicher Teil), bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 2000 und der Erläuterung, hat der Herr Landrat des Kreises Steinburg mit Verfügung vom 19.11.1992, Aktenzeichen: 614-6121-01-III.4.17, erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die Satzung der Gemeinde Schlotfeld zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung tritt mit Beginn des ^{12.12.1992} in Kraft. Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Schlotfeld zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches und die Erläuterung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Str. 49, 2214 Hohenlockstedt, Zimmer 20, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenlockstedt, den 26. Nov. 1992

Amt Hohenlockstedt
-Der Amtsvorsteher-

Bollmann

Abgenommen am ^{14.12.92}.....

Ausgehängt am ^{27.11.1992}.....

Abzunehmen am ^{12.12.1992}.....



.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

bitte wenden

311U
3

Die wörtliche Übereinstimmung ~~vor-~~
~~stehender~~ - umstehender - Abschrift
mit der vorliegenden Urschrift - ~~Abs-~~
~~fertigung~~ - beglaubigten Abschrift -
bescheinige ich.

16. Dez. 1992

Hohenlockstedt, den



G. Kowatz